

Kreiskommission für die von ihr geprüfte Angelegenheit, und zweitens eine Überschreitung ihrer Kompetenz oder eine offenbare Verletzung des Gesetzes. Wäre dieser Vorschlag der Minderheit der Kommission vom Staatsrat angenommen worden, so hätte dies eine krasse Abweichung von dem Grundsatz der russischen Gesetzgebung bedeutet, wonach alle den Gerichts- oder den Verwaltungsbehörden unterstehenden Prozesse, die irgendwie wesentliche Rechte und Interessen von Privatpersonen berühren, wie auch sämtliche Streitfälle der Dorfbewohner über die Landeinteilung in zwei Instanzen materiell zu prüfen sind; außerdem steht als dritte Instanz der Kassations-Beschwerdeweg frei. Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, daß die den Landeinteilungsbehörden zugewiesenen Entscheidungen die wichtigsten Rechte der Bevölkerung berühren, — nämlich ihre Rechte am Grund und Boden. Die Schnelligkeit der Erledigung darf in so wichtigen Dingen nicht die Richtigkeit und die Gerechtigkeit des Urteils beeinträchtigen.

Diese Erwägungen fordern meines Erachtens gebieterisch, daß der Senat als Kassationsinstanz bei allen Streitigkeiten in Angelegenheiten der Landeinteilung eingesetzt wird, wo etwa die *de facto* wie *de jure* wichtige Frage der Verjährung oder Nichtverjährung des Besitzes in Betracht kommt. Es gebührt daher denjenigen Mitgliedern der Reichsratskommission Anerkennung, die für das Recht der Beschwerde über die Entscheidungen der Gouvernementskommissionen an den Senat eingetreten sind. Die kürzlichen Debatten im Plenum des Reichsrates endeten zum Glück mit einer Abstimmung, die gezeigt hat, daß die Mehrheit gewillt ist, für die Rechte des höchsten Gerichtshofes und den Grundsatz der Kassationseinheit einzutreten.